Landespolizeidirektion
Salzburg

Information zu der Verarbeitung

„Verkehrsunternehmensregister"

gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Landespolizeidirektion Salzburg
Alpenstraße 90
5020 Salzburg
Telefon: +43 59 133 50-0
Fax: +43 59 133 50-7800
E-Mail: LPD-S@polizei.gv.at

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Herrengasse 7, 1010 Wien
Telefon: +43 1 53126-0
E-Mail: lpd-datenschutzbeauftragter@polizei.gv.at

Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden:

Erfassung aller in Österreich zugelassenen Güter- und Personenbeförderungsunternehmen (Gelegenheitsverkehr soweit mit Bussen betrieben und Kraftfahrlinienverkehr), um feststellen zu können, welche Unternehmen in Österreich über eine Konzession verfügen, welche Verkehrsleiter oder rechtlichen Vertreter für diese Unternehmen bestellt wurden, über welche Art der Konzession diese Unternehmen verfügen, für welche Anzahl von Kraftfahrzeugen die Konzession erteilt wurde, gegebenenfalls die laufende Nummer der Gemeinschaftslizenz und der beglaubigten Kopien gemäß Art. 4 Verordnung (EG) Nr. 1072/09. Weiters sind in dem Register auch die Anzahl, Kategorie und Art der schwerwiegenden Verstöße gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 GütbefG und die Namen der Personen, die für ungeeignet erklärt wurden, die Verkehrstätigkeiten eines Unternehmens zu leiten, zu erfassen.

Außerdem werden im Rahmen des Risikobewertungssystems gem. § 103c KFG alle Unternehmen erfasst, die Fahrzeuge einsetzen, die unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 fallen. Gemäß Art. 9 der Richtlinie 2006/22/EG haben die Mitgliedstaaten ein System für die Risikoeinstufung der Unternehmen nach Maßgabe der relativen Anzahl und Schwere der begangenen Verstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 2016/403 zu errichten. Unternehmen mit hoher Risikoeinstufung sollen strenger und häufiger kontrolliert werden.

Die Risikoeinstufung erfolgt automatisch nach einem vorgegebenen Berechnungsalgorithmus auf Basis der rechtskräftigen Bestrafungen und der eingegangenen Meldungen über Kontrollen, die zu keiner Beanstandung geführt haben.

Daher sind gemäß § 102 Abs. 11c letzter Satz KFG von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei solchen Kontrollen auch bestimmte Daten zu erfassen und im Wege des BMI an die Behörden zu übermitteln, damit diese im Risikoeinstufungssystem berücksichtigt werden können.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung:

Artikel 16 Verordnung (EG) Nr. 1071/2009

§ 24a Güterbeförderungsgesetz 1995, BGBl. Nr. 593, i.d.F. BGBl. I Nr. 32/2013

Stand: 23.1.2020

§ 18a Gelegenheitsverkehrsgesetz 1996, BGBl. Nr. 112, i.d.F. BGBl. I Nr. 32/2013

§ 4a Kraftfahrliniengesetz, BGBl. I Nr. 203/1999, i.d.F. BGBl. I Nr. 32/2013

Artikel 9 der Richtlinie 2006/22/EG

Anhang I Verordnung (EU) Nr. 2016/403

§ 102 Abs. 11c letzter Satz KFG 1967, i.d.F. BGBl. I Nr. 102/2017

§ 103c KFG 1967, i.d.F. BGBl. I Nr. 120/2016

Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden:

Die Daten sind nach drei Jahren (§ 103c Abs. 4 KFG) zu löschen.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (§ 24a Abs. 1 Güterbeförderungsgesetz 1995 § 18a Abs. 1 Gelegenheitsverkehrsgesetz 1996 § 4a Abs. 1 und 2 Kraftfahrliniengesetz)

Ämter der Landesregierungen (Landeshauptmann bzw. –frau auch als teilnehmender Auftraggeber) (§ 24a Abs. 1 Güterbeförderungsgesetz 1995 § 18a Abs. 1 Gelegenheitsverkehrsgesetz 1996 § 4a Abs. 1 und 2 Kraftfahrliniengesetz)

Bezirksverwaltungsbehörden (als Strafbehörden gem. GütbefG, GelverkG, KflG auch als teilnehmender Auftraggeber) (§ 24a Abs. 1 Güterbeförderungsgesetz 1995 § 18a Abs. 1 Gelegenheitsverkehrsgesetz 1996 § 4a Abs. 1 und 2 Kraftfahrliniengesetz)

Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (§ 103c Abs. 6 und 7 KFG)

Arbeitsinspektorate (§ 103c Abs. 6 und 7 KFG)

Öffentlichkeit (§ 24a Abs. 1 Güterbeförderungsgesetz 1995 § 18a Abs. 1 Gelegenheitsverkehrsgesetz 1996 § 4a Abs. 1 und 2 Kraftfahrliniengesetz)

Bundesministerium für Inneres (§ 102 Abs. 11c letzter Satz KFG)

Kraftfahrbehörden (Bezirksverwaltungsbehörden, Landespolizeidirektionen auch als teilnehmender Auftraggeber) (§ 103c Abs. 5 und 7 KFG § 102 Abs. 11c letzter Satz KFG)

Rechte der betroffenen Person:

Ein Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde (1030 Wien, Barichgasse 40-42, Telefon: +43 1 52 152-0, E-Mail: dsb@dsb.gv.at) besteht nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 Datenschutzgesetz.

Recht auf Auskunft und Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten:

Das Auskunftsrecht besteht nach Maßgabe des Art. 15 DSGVO.

Das Recht auf Berichtigung besteht nach Maßgabe des Art. 16 DSGVO.

Das Recht auf Löschung besteht nach Maßgabe des Art. 17 DSGVO.

Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung besteht gemäß Art. 18 DSGVO.

Das Widerspruchsrecht besteht gemäß Art. 21 DSGVO.